



Verfahren über die Gewährung von Zuwendungen an Tierschutzvereine für die Durchführung von Katzenkastrationen

1.

Zuwendungszweck

Im Interesse der Verringerung einer sich stark vermehrenden Population verwilderter Katzen gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen an Tierschutzvereine für die Kastration von Katzen, die in Nordrhein-Westfalen gehalten, versorgt oder sonst als Fundtier aufgenommen werden.

Damit sollen Anreize für eine anhaltende Kastration frei lebender, verwilderter Katzen geschaffen werden, einer sich stark vermehrenden Population verwilderter Katzen entgegengearbeitet werden und die Arbeit der Vereine auf diesem Gebiet mitgetragen werden.

Die Förderung soll einmalig in 2011 – Förderzeitraum ab Verabschiedung des Haushaltes bis zum 31.12.2011 – erfolgen und einen Festbetrag von 2.000 Euro pro Tierschutzverein nicht überschreiten. Maßgeblich sind diese Fördergrundsätze.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Bewilligung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Kosten zur Durchführung von Kastrationen von Katzen, die innerhalb des Förderzeitraums in Nordrhein-Westfalen von den Zuwendungsempfängern gehalten, versorgt oder sonst als Fundtier aufgenommen werden. Ausgaben für Kastrationszuschüsse an Dritte und sonstige Behandlungskosten, die im Zusammenhang mit den Kastrationen entstanden sind, sind nicht zuwendungsfähig.

3.

Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin

Alle eingetragenen und gemeinnützigen Vereine, die auf dem Gebiet des Tierschutzes in Nordrhein-Westfalen tätig sind.

4.

Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich die Kosten für Katzenkastration, die beim Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 unmittelbar anfallen. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf Katzen, die in Nordrhein-Westfalen von den Zuwendungsempfängern gehalten, versorgt oder sonst als Fundtier aufgenommen werden.

Die Berechnung der Kastrationskosten ist unter Beachtung der maßgeblichen Gebührensätze der Tierärztegebührenordnung vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2008 (BGBl. I S. 1110) geändert, in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.

5.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:

Festbetragsförderung

5.3

Form der Zuwendung:

Zuschuss

5.4

Höhe der Zuwendung:

40 Euro pro kastrierter Katze, 25 Euro pro kastriertem Kater. Dies entspricht etwa einem Drittel der tatsächlichen Kosten für die Kastration einer Katze bzw. eines Katers.

Höchstens 2.000 Euro pro Tierschutzverein und laufendem Haushaltsjahr mit insgesamt nicht mehr als einem Antrag.

6.

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist von den Antragstellern nach dem Muster der Anlage 1 in Verbindung mit der Mustertabelle zur Kostenkalkulation (Anlage 2) vor Durchführung der Maßnahme zu stellen. Kostenkalkulationsgrundlage ist die für den Förderzeitraum in 2011 beabsichtigte Anzahl der Katzenkastrationen.

6.2

Bewilligungsverfahren

6.2.1

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

6.2.2

Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Grundmuster 2 zu § 44 LHO zu erstellen, der sinngemäß gilt.

6.2.3

Soweit nicht dringliche Gründe vorliegen, ist für die zeitliche Reihenfolge der Bewilligung die zeitliche Reihenfolge maßgebend, in der die Anträge eingegangen sind.

6.3

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Abschluss der Maßnahme gemäß dem Muster der Anlage 3 mit der Mustertabelle zum Nachweis der Kosten und der Identifikation

(Anlage 4) zu erstellen. Beizulegen ist die ausgefüllte tierärztliche Bescheinigung gemäß dem Muster der Anlage 5.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 1 Monat nach den durchgeführten Kastrationen einzureichen.

6.4

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt - ggf. in max. 2 Teilbeträgen - auf Antrag, der bis spätestens 01.12.2011 vorzulegen ist.

6.5

Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht nach dieser Verfahrensanweisung Abweichungen zugelassen sind.